Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 30 (1959)

Heft: 5

Rubrik: Zur Jahresversammlung des VSA

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auferlegung einer Probefrist unter Schutzaufsicht. Bewährt sich der Jugendliche nicht, so verhängt das Gericht eine der gegen den Jugendlichen zulässigen Massnahmen oder eine Strafe (Art. 97 STGB).

Beispiel:

a) Ein Jugendlicher im Pubertätsalter lässt sich ein geringfügiges Sittlichkeitsvergehen zu schulden kommen, während er sonst gut beleumdet ist.

b) Junge Töchter aus gutem Hause finden es lustig, für eine angebliche wohltätige Institution Geld zu sammeln, wobei es sich nur um sehr geringfügige Beträge handelt, die sie dann für Naschereien ausgeben.

In beiden Fällen erachtete das Gericht die Voraussetzungen für den *Aufschub des Entscheides* als erfüllt. Die Möglichkeit, den Entscheid in solchen Fällen aussetzen zu können, erweist sich als sehr wertvoll. Bei der Prüfung der Frage, wie im Einzelfall vorzugehen sei, sollte der Richter aber allgemein möglichst frei entscheiden können. Bei den neueren ausländischen Jugendstrafgesetzgebungen ist das dem schweizerischen Jugendstrafrecht zugrundeliegende Zweiteilungsprinzip in Gefährdete und Nichtgefährdete bzw. Verwahrloste und Nichtverwahrloste nicht zu finden. Es werden vielmehr bloss die einzelnen gesetzlich möglichen Strafen und Erziehungsmassnahmen wahlweise aufgezählt. Hierbei ist in fast allen Gesetzen eine weitgehende Kombination von Strafen und Erziehungsmassnahmen zugelassen. — Mit Prof. Dr. Erwin Frey sind wir der Auffassung, das Jugendstrafrecht sollte nach dem Gesamtergebnis der Persönlichkeitserforschung der Individualität des einzelnen Täters am besten angepasste und darum am meisten Erfolg versprechende Massnahme verhängen können.

Auch bei der besten Erziehung wird es nie gelingen, alle Quellen der Verwahrlosung auszuschliessen. Das Entscheidende bei jeder Abwegigkeit und Verwahrlosung, die den Jugendlichen treffen kann, bleibt dessen *innere Haltung.* Die Selbstbestimmung stellt die Verantwortung des Menschen dar. Vergleiche Alois Heck, Aeussere Ursachen der Jugendverwahrlosung in moralpsychologischer und moraltheologischer Würdigung, Freiburg im Breisgau, 1957, S. 110 ff. Um diese Verantwortung wird auch das Jugendstrafrecht nicht herum kommen. Der Christ weiss, dass trotz aller Verwahrlosungsursachen dem Jugendlichen die Freiheit von innen wie auch die Gnade von oben geschenkt sind, durch deren Kraft er die Gefahren überwinden kann. Eltern und Erzieher müssen darnach trachten, dem Jugendlichen wirklich seelisch-geistige Werte zu vermitteln. Die Freizeitgestaltung und Betreuung der Jugendlichen gewinnt damit eine grosse Bedeutung. Vergleiche Prof. Dr. med. H. Meng, Basel, Prophylaxe des Verbrechens, Sonderheft Pro Juventute, Jugendkriminalität, 1957, S. 90 ff., und Emil Jukker, Musse Freizeit, Lebensform, ebenda, S. 93 ff. Es ist unsere vornehme Aufgabe, den Jugendlichen nicht nur in ihrem Berufsleben beizustehen, sondern auch ausserhalb desselben dafür besorgt zu sein, dass ihnen auf dem Gebiete der Literatur, des Films und der Vergnügungen dasjenige geboten wird, worauf die junge Generation Anspruch hat, aber in seriöser und gediegener Form. *Ein jeder soll seines Bruders Hüter sein.*

Zur Jahresversammlung des VSA

Anträge des Vorstandes zur Abänderung der Vereinsstatuten von 1. November 1949

Art. 6 (neu)

Aktivmitglieder, welche in den Ruhestand treten, werden Veteranen; sie bezahlen keinen Vereinsbeitrag mehr und erhalten das Fachblatt gratis.

Art. 6a (neu)

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der VSA Personen, die sich um den Verein oder um das Anstaltswesen besonders verdient gemacht haben.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern (an Stelle von: Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern).

VI. (neu) Rechtsschutz

Art. 20 (neu)

Der VSA gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz nach besonderem Reglement. Dieses Reglement (genehmigt von der Jahresversammlung am 30. April 1956) bildet einen Bestandteil der vorliegenden Statuten.

alt VI. wird neu VII.

alt Art. 20 wird neu Art. 21

Art. 21, Abs. 3 (neu)

Die Statuten sind am 11. Mai 1959 durch Beschluss der Jahresversammlung in Luzern in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten von 1949.

Namens des VSA,

Der Präsident: *A. Schneider*

Der Aktuar: *H. Baer*

Selbsthilfe zur Besserung jugendlicher Verbrecher

Einen neuen Weg zur Ueberwindung der Jugendkriminalität beschreitet die von Detroit ausgehende amerikanische Bewegung der «Delinquent Anonymous» (Anonyme Delinquenten), eine Art gegenseitige Selbsthilfe straffällig gewordener Jugendlicher. Einmal wöchentlich versammeln sich ehemalige und auch gegenwärtig noch tätige jugendliche Gangster, bekennen sich gegenseitig ihre Verbrechen und stellen sich einem eingehenden Verhör durch ihre Kollegen, in dem die charakterlichen Gründe aufgespürt werden, die sie vom rechten Weg abgebracht haben, und Besserungsvorschläge gemacht werden. Diese Bewegung, die nach dem Vorbild der bereits erfolgreichen «Anonymen Alkoholiker» ins Leben gerufen wurde, erfreut sich der Billigung der Behörden und hat in Detroit als einzige Stadt der USA im letzten Jahr einen Rückgang der Jugendkriminalität um 6 Prozent bewirkt. cpr